jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/2 5Ob308/80, 6Ob209/97x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1980

Norm

AO §53 Abs6
KO §156 Abs6

Rechtssatz

Der Gläubiger handelt fahrlässig, wenn er die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des Ausgleichverfahrens nicht beachtet. Der bloße Umstand, daß der Gläubiger laufend Mitteilungen eines Kreditschutzvereins über Insolvenzfälle erhält, im konkreten Fall aber keine Verständigung erhalten hat, reicht zur Beseitigung des Fahrlässigkeitsvorwurfes nicht aus. Damit § 53 Abs 6 AO bzw § 156 Abs 6 KO angewendet werden kann, müßte der Gläubiger nachweisen, daß er von der öffentlichen Bekanntmachung schuldlos keine Kenntnis gehabt hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 308/80
  Entscheidungstext OGH 02.09.1980 5 Ob 308/80
- 6 Ob 209/97x
  Entscheidungstext OGH 17.07.1997 6 Ob 209/97x
  nur: Der Gläubiger handelt fahrlässig, wenn er die öffentliche Bekanntmachung der Eröffnung des Ausgleichverfahrens nicht beachtet. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0052291

Dokumentnummer

JJR_19800902_OGH0002_0050OB00308_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at